

Meilennachweise

(auf Basis der JachtVO 2020)

1. Der Nachweis über die seemännische Praxis ...
... ist durch ein Logbuch, eine von der Schiffsführerin bzw. dem Schiffsführer unterfertigte auszugsweise Abschrift des Logbuchs oder eine von der Schiffsführerin bzw. vom Schiffsführer unterfertigte Seemeilenbestätigung zu führen.
2. Der Nachweis der seemännischen Praxis als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer ...
... ist durch ein Logbuch oder eine Abschrift des Logbuches zu führen, die von der Schiffsführerin bzw. vom Schiffsführer unterfertigt zu sein hat. Logbuch und Abschrift haben in diesem Fall folgende Mindestinhalte aufzuweisen:
 - a. Zusammenfassende Angaben über die Fahrt, insbesondere den Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft sowie Fahrtunterbrechungen;
 - b. Angaben zur Person und deren Funktion an Bord des den Nachweis Erbringenden.
 - c. Angaben über die Crew und deren Aufgaben;
 - d. gegebenenfalls Angaben über Unfälle oder Havarien unter genauer Beschreibung des Hergangs und aller Einzelheiten;
 - e. Angaben über sonstige wichtige Ereignisse und Maßnahmen.

Vorlagen

(auf Basis der JachtVO 2020)

- Brückenkladden (Excel oder pdf)
- Seemeilenbestätigung (word oder pdf)

Können Sie unter <https://www.pruefungsverband.at>) herunterladen